



Information zur Organisation und Fächerwahl im Jahrgang 11

-Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe-

1. Allgemeine Informationen

Der Jahrgang 11 ist der erste Jahrgang der gymnasialen Oberstufe und wird als Einführungsphase bezeichnet.

Ab hier gilt die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie die ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), die sich in einigen Punkten deutlich von den Regelungen für die Sekundarstufe 1 unterscheiden.

1. Allgemeine Informationen

Bereich	Aufgabenfeld	Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	A	Deutsch fortgeführte Fremdsprache ²⁾ weitere Fremdsprache ²⁾ Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	<ul style="list-style-type: none"> • 3 • 3 ¹⁾ • 3 ^{1) 3)} • 2
	B	Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft Religion, WN oder Philosophie ⁶⁾	<ul style="list-style-type: none"> • 2 • 1 • 3 ⁵⁾ • 2
	C	Mathematik Biologie ⁷⁾ Chemie ⁷⁾ Physik ⁷⁾ Informatik ⁷⁾	<ul style="list-style-type: none"> • 3 • 2 → • 2 • 2
		Sport	• 2
Wahlfächer		Fremdsprache ¹⁾ neue zugelassene Fächer Sporttheorie ⁹⁾	
Wahlangebote		Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht	

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Die Leistungen eines Faches werden weiterhin prinzipiell mit den bekannten Noten 1 bis 6 bewertet. Diese werden jedoch dann in ein Punktesystem umgesetzt. Diese Notenpunkte erscheinen dann auf dem Zeugnis oder entsprechender Leistungsbewertung.

Das Punktesystem:

Note (Jahrgänge 5-10)	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Notenpunkte (Jahrgänge 11-13)	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Versetzung in die Qualifikationsphase

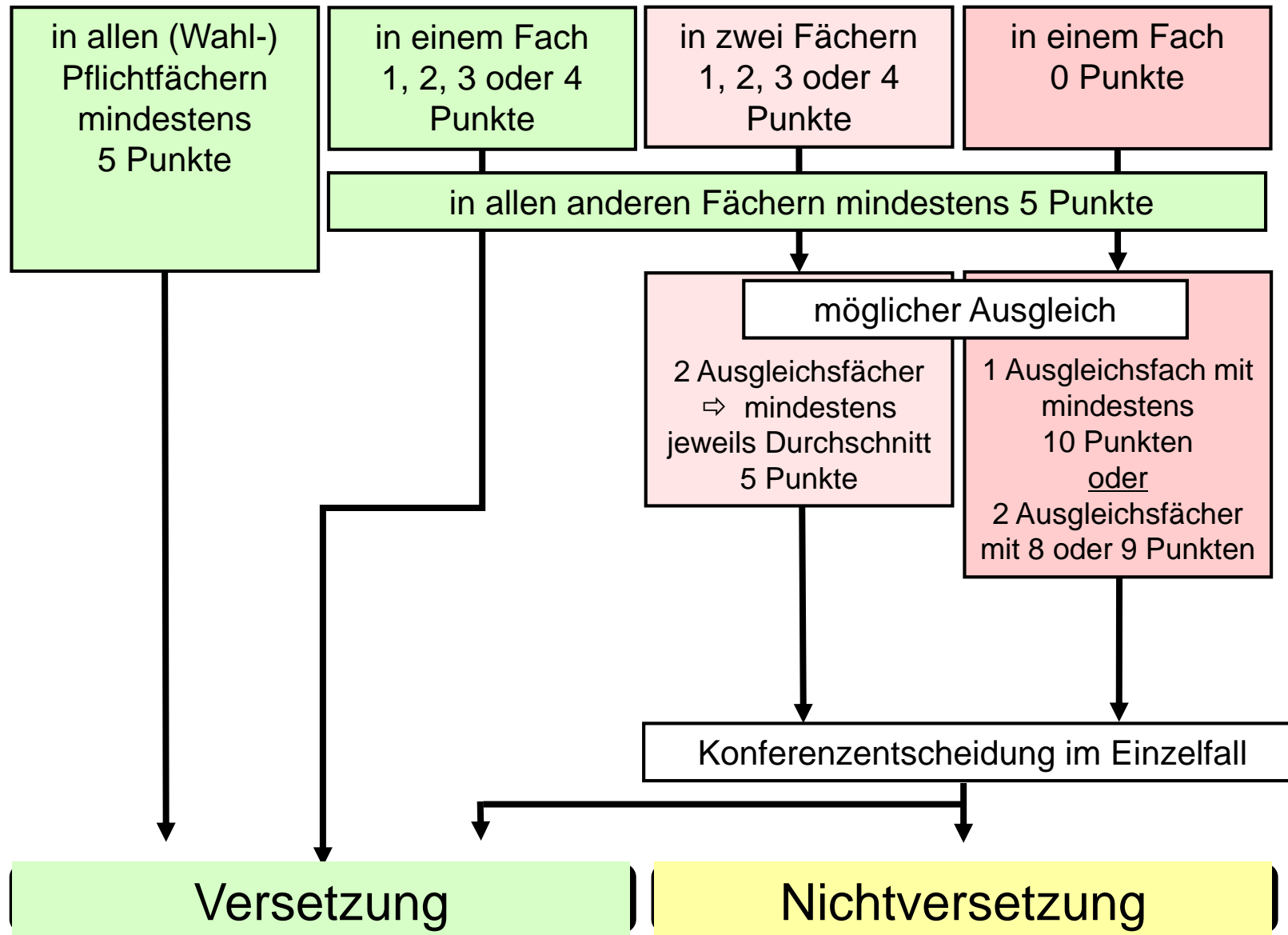
Die Zeugniskonferenz entscheidet

- nach schulrechtlichen Bestimmungen sowie
- pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten
- Kann eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden ?

Dabei gilt:

Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache und weitere Fremdsprache können nur untereinander ausgeglichen werden

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe



2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Bei der Versetzung von der Einführungsphase (Jahrgang 11) in die Qualifikationsphase (Jahrgänge 12 und 13) gilt:

- a) Bei einer Bewertung von 05 Punkten oder besser in allen Fächern ist man direkt versetzt.
- b) Bei einer Bewertung von 04, 03, 02 oder 01 Notenpunkt in **einem** Fach ist man direkt versetzt.
- c) Bei einer Bewertung von 04, 03, 02 oder 01 Notenpunkt in zwei Fächern kann die Ausgleichsregelung herangezogen werden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien für die Ausgleichsfächer. Des Weiteren gilt, dass im Schnitt zwischen dem zum Ausgleich herangezogenen Fach und auszugleichendem Fach mindestens 05 Notenpunkte erzielt werden müssen. Beide Fächer, die die Versetzungskriterien nicht erfüllen, müssen ausgeglichen werden.
- d) Bei einer Bewertung von 00 Notenpunkten in einem Fach benötigt man entweder ein Ausgleichsfach mit 10 Notenpunkten oder zwei Ausgleichsfächer mit 08 bzw. 09 Notenpunkten.

In den Fällen c) und d) entscheidet jeweils die Klassenkonferenz nach pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten, ob von der Ausgleichsregelung Gebrauch gemacht werden soll.

- e) In allen anderen Fällen kommt es zur Nichtversetzung.

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Fehlzeiten

Fehlzeiten sind zunächst zu unterscheiden in

- a) **planbare** Fehlzeiten (Führerscheinprüfung, Arztbesuch, Beerdigung, Hochzeit, schulische Veranstaltungen...) und
- b) **nicht planbare** Fehlzeiten (Krankheit, Zugausfall...).

Beide Fälle sind etwas unterschiedlich zu handhaben.

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

a) planbare Fehlzeiten

Stellen von Freistellungsanträgen **vor der Fehlzeit**

Sowohl für einzelne Stunden als auch ganze Tage

Genehmigung vom Klassenlehrer/Klassenlehrerin bis maximal 2 Tage, die nicht an Ferien angrenzen

Unterschriebene Freistellung ist **vor dem Fehlen** bei jedem Fachlehrer, der betroffen ist, vorzulegen

Für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen müssen keine Freistellungsanträge durch die Schüler gestellt werden. Diese gelten mit der Genehmigung der Veranstaltung durch Frau Brandes als erteilt.

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

b) nicht planbare Fehlzeiten

Am 1. Tag des Fehlens müssen die Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn die Schule darüber informieren, dass eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist und wie lange voraussichtlich die Abwesenheit dauert.

Anschließend muss eine schriftliche Entschuldigung dem Klassenlehrer vorgelegt werden.

Bei Klausuren: Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt

Unentschuldig fehlende Schüler:

Schülerinnen und Schüler, die gehäuft Unterricht versäumen und keine oder zweifelhafte Entschuldigungen abgeben, können verpflichtet werden, für jede Fehlzeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Fachlehrer oder der Klassenlehrer für alle Unterrichtsstunden.

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Aus Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht

Zu §63: Schulpflicht:

3.3 Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder an verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat.

Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

Bei längerer Erkrankung oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. (...) Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.

Die Mitteilungspflicht obliegt nach §55 ABS. 1 NSchG (...), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. (...) Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

3.3.2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. (...)

3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens ab drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

3.3.2.4 Bei Fortsetzung des Schulverweigerer Verhaltens erfolgt neben der weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jede Schülerin oder jeden Schüler die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch.

3.2.1 ...Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zustellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden. Rechtzeitig bedeutet mindestens zwei Wochen vorher, Ausnahme unvorhergesehene Fälle (z.B. Todesfall in der Familie).

Auszug aus VO-GO

§ 7 Studienbuch, Leistungsbewertung, Versäumnis

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

Auszug aus den Ergänzenden Bestimmungen:

Versäumnis

7.12 Die Schülerinnen und Schüler sind über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

7.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

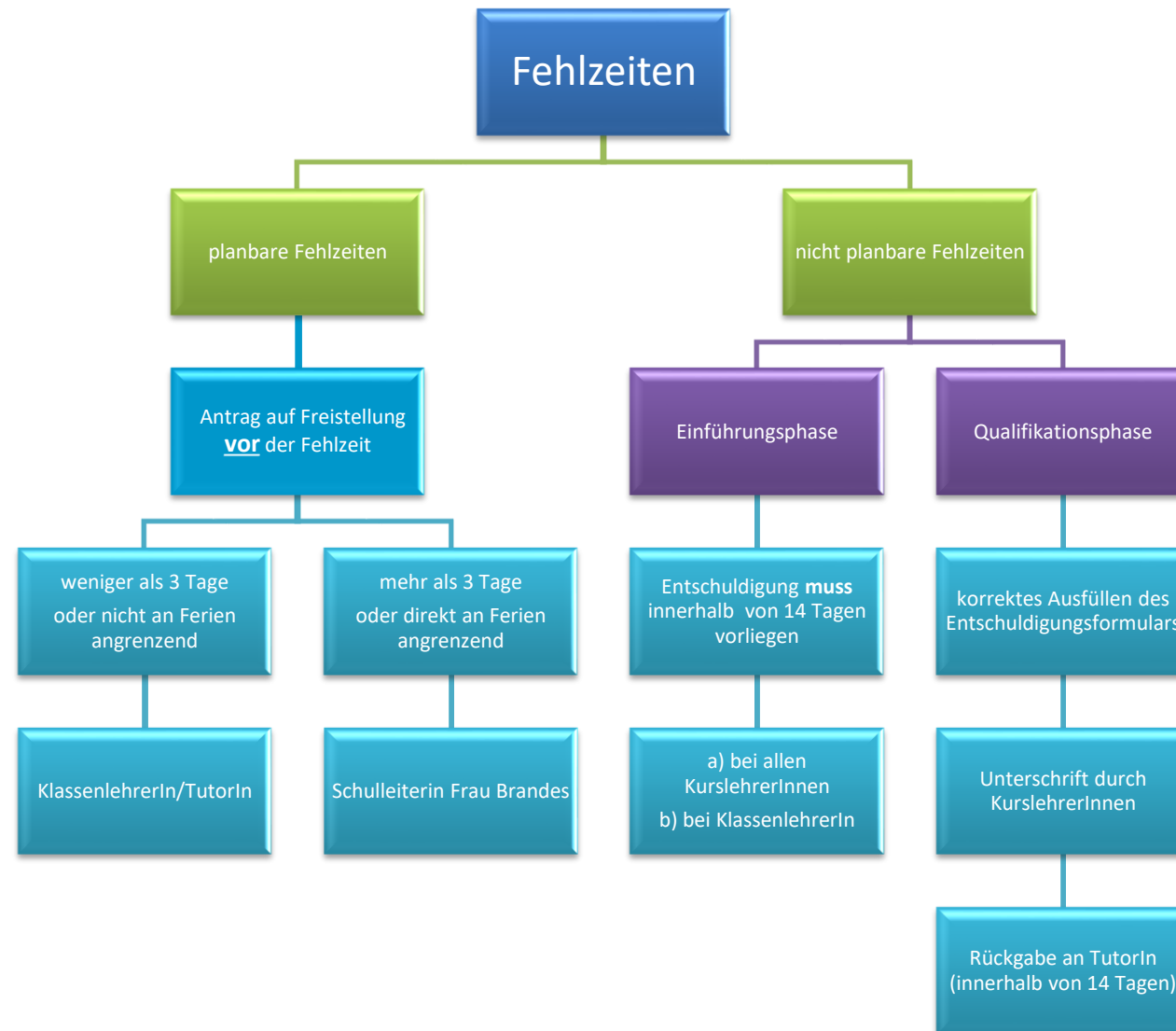
7.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist.

§ 12 Abs. 4

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

2. Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe



3. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase und Qualifikationsphase)

Die Verweildauer beträgt in der **Einführungsphase ein Schuljahr** und in der **Qualifikationsphase zwei Schuljahre**. Die Einführungsphase **oder** ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts; die Verweildauer beträgt dann insgesamt vier Schuljahre.

3. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase und Qualifikationsphase)

Für Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase übersprungen haben und unmittelbar zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind oder die nach einem Auslandsschulbesuch unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten dürfen, beträgt die Verweildauer **zwei Schuljahre**. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts; die Verweildauer beträgt dann drei Schuljahre.

Im Übrigen gilt die folgende Regelung: Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung darf erneut das zweite Schuljahr der Qualifikationsphase besucht werden; die Schule verlängert in diesem Fall die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr.

4. Umsetzung am Gymnasium Lehrte

Schulvorstandsbeschluss

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden	
Pflichtfächer	A	Deutsch	3	
		Fortgeführte Fremdsprache	Englisch, Französisch, Latein	3
		Weitere Fremdsprache	Englisch, Französisch, Latein	3
		Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel		2
	B	Geschichte		2
		Erdkunde		1
		Politik-Wirtschaft		3
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie		2
	C	Mathematik		3
		Biologie	}	6
		Chemie		
		Physik		
		Informatik		
	Sport		2	
Wahlpflichtfächer	A	Musik, Kunst, Darstellendes Spiel	3	
	B	Geschichte, Erdkunde , Politik-Wirtschaft, Religion, Werte und Normen, Philosophie		
	C	Biologie, Physik, Chemie, Informatik		
		Neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer, die an der Schule als Prüfungsfächer eingeführt sind		

4. Umsetzung am Gymnasium Lehrte

	Ohne Schulrat-Beschluss	Mit Schulrat-Beschluss	Mit Schulrat-Beschluss
Deutsch	3	3	3
Fortgeführte Fremdsprache	3	3	3
Weitere Fremdsprache	3	0	0
Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2	2	4
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	1	2	2
Politik-Wirtschaft	3	3	3
Religion, Werte und Normen	2	2	2
Mathematik	3	3	3
Biologie, Chemie, Physik, Informatik	6	8	6
Sport	2	2	2

4. Umsetzung am Gymnasium Lehrte

Darstellendes Spiel (DSP) ist neben Kunst und Musik das dritte künstlerisch-gestaltende Unterrichtsfach, das ihr ab dem 11. Jahrgang kennenlernen könnt. Auf Grundlage theoretischer Aspekte lernt ihr theatrale Ausdrucksformen kennen und erprobt sie auf der Bühne. Ihr lernt, euren Körper, Gestik, Mimik und Stimme wirkungsvoll einzusetzen und als Ensemble beeindruckend zu agieren. DSP bietet euch die Möglichkeit, einmal "über euren Schatten zu springen" und in ganz andere Rollen zu schlüpfen. Das führt oft auch dazu, dass ihr eure Persönlichkeit entwickelt, indem ihr erlebt, welche ganz unüblichen Verhaltensweisen ihr noch in eurem Repertoire habt und spürt, wie das Darstellen neue Wirklichkeiten schafft.

4. Umsetzung am Gymnasium Lehrte

Inhalte der Einführungsphase (11. Klasse)

Um erfolgreich Informatik betreiben zu können, benötigen wir ein wichtiges Hilfsmittel: die Programmierung

In der Informatik nutzt man Computer, weil die Informationsmengen die genutzt werden, so groß sind, dass ein Mensch diese nicht mehr sinnvoll bearbeiten kann. Um nun einen Computer zu steuern, benötigt man eine Programmiersprache. Der Computer macht nur das, was wir vorgeben. Das Ziel ist es somit meist, mit einem Computer komplexe mathematische Aufgaben zu bewältigen, wie z. B. das Berechnen des kürzesten Weges zwischen zwei Orten.

Dafür ist es nötig, eine für die meisten völlig neue Denkweise zu erlernen, die jedoch insbesondere das bessere Verständnis der Mathematik fördert.

Inhalte der Einführungsphase (11. Klasse)

- Algorithmen/Python– Struktogramme– Tracetabellen– primitive Datentypen– Fallunterscheidung, Schleifen – Zeichenketten (Strings)
- Codierung und Kryptologie– ASCII, Speicherung von Farben– Caesar-Verschlüsselung: Verschlüsseln, Entschlüsseln und Knacken
- Netzwerke– Internet-Protokoll, DNS, DHCP– Wie gelangt eine Nachricht von einem zum anderen Handy?– Was passiert beim Abruf einer Webseite?– Wie kann ich sicher kommunizieren?
- Datenschutz– Welche Rechte habe ich in Bezug auf meine persönlichen Daten?– Wie kann ich mich schützen und somit mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen?

1.) Wahl der Fremdsprachen (mind. eine Fremdsprache muss gewählt werden, bei Wahl nur einer Fremdsprache müssen entsprechende Ersatzfächer gewählt werden)

- Englisch
- Französisch
- Latein
- ich wähle nur eine Fremdsprache in 11
ich bin mir bewusst, dass ich kein
sprachliches Profil in der Oberstufe wählen
kann

2.) Wahl der Naturwissenschaften (mind. drei Naturwissenschaften oder Informatik müssen gewählt werden, bei Abwahl einer Fremdsprache können alle vier gewählt werden)

- Biologie
- Chemie
- Physik
- Informatik

3.) Wahl der künstlerisch/musischen Fächer (bitte Hinweise¹ beachten)

- Kunst (epochal, 1 WS)
- Musik (epochal, 1 WS)
- Darstellendes Spiel (epochal, 1 WS)
- Kunst (ganzjährig, 2 WS)
- Musik (ganzjährig, 2 WS)
- Darstellendes Spiel (ganzjährig, 2 WS)

4.) Wahl Religion/Werte und Normen

- ev. Religion
- kath. Religion
- Werte und Normen

5.) Ich

- verlasse die Schule
um folgende Schule zu
besuchen / Ausbildung
- wiederhole Jahrgang 10
- gehe ins Ausland
 - 1 Jahr nach
 - ½ Jahr nach

Organisatorisches:

Abgabe des Wahlzettels bis **spätestens** Freitag 4. April 2025

Abgabe über die **Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer** in mein Fach in der Sek 2

Name, Klasse und Unterschrift der Eltern nicht vergessen; wer bereits volljährig ist, darf es selbst unterschreiben

Abgabe ist verbindlich für alle, auch wenn ihr die Schule verlasst, die Klasse wiederholt oder ins Ausland geht.

Nach Abgabe sind keine Änderungen mehr möglich.

Kontakte für eine individuelle Beratung

- Herr Lamker (Beratungsschwerpunkt Qualifikationsphase):
Jens.Lamker@gymlehrte.de
- Frau Bohlen (Beratungsschwerpunkt Einführungsphase und Auslandsschuljahr):
Sylke.Bohlen@gymlehrte.de
- Für persönliche Gespräche, die länger dauern könnten bitte Termine vereinbaren